

**AMT DER WIENER
LANDESREGIERUNG**

MD-Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

1082 Wien, Rathaus

4000-82312

Telefax: 4000-99-82310

e-mail: post@mdv.magwien.gv.at

MD-VD - 898/03

Wien, 24. April 2003

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über
die Bundesrechenzentrum GmbH
(BRZ GmbH) geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zur GZ 040010/10-Pr.4/03

An das

Bundesministerium für Finanzen

Zu dem mit Schreiben vom 8. April 2003 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu § 2 Abs. 7:

Es fällt auf, dass der BRZ GmbH (neben der Verpflichtung zur Erfüllung der ihr durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Aufgaben) einerseits ausdrücklich das Recht eingeräumt wird, IT-Leistungen im öffentlichen Wettbewerb national und international zu erbringen, sie jedoch andererseits verpflichtet wird, ihre Tätigkeit so auszuüben,

dass der Ausnahmetatbestand des § 6 Abs. 1 Z 6 des Bundesvergabegesetzes 2002 - BVergG „weiterhin auf die Gesellschaft Anwendung stattfindet“.

§ 6 Abs. 1 Z 6 BVergG regelt die so genannte „Quasi-Inhouse-Vergabe“, wonach ein öffentlicher Auftraggeber (vgl. § 7 BVergG) ein von ihm beherrschtes Unternehmen dann „freihändig“ mit der Erbringung von Leistungen beauftragen kann, wenn dieses Unternehmen seine Leistungen im Wesentlichen für den Auftraggeber erbringt, in dessen Eigentum es steht. Eine „freihändige“ Beauftragung der BRZ GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen durch den Bund im Wege einer „Quasi-Inhouse-Vergabe“ wird - da andere Gebietskörperschaften an dieser Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht beteiligt wurden - somit nur zulässig sein, wenn die Gesellschaft lediglich in einem untergeordneten Umfang für andere Auftraggeber als den Bund Leistungen gegen Entgelt erbringt.

Zu § 2 Abs. 8:

Der Umstand, dass sich ein öffentlicher Auftraggeber selbst an einem Vergabeverfahren beteiligt, ändert nichts daran, dass er seine Aufträge - gegebenenfalls auch „Subaufträge“ - entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen vergeben muss. Eine dem widersprechende nationale Regelung wäre gemeinschaftsrechtlich problematisch. Zur Qualifikation einer öffentlichen Einrichtung, die teils kommerziell, teils nicht kommerziell tätig wird, als öffentlicher Auftraggeber darf auf das Urteil des EuGH vom 15. Jänner 1998 in der Rechtssache C-44/96 („Mannesmann“) hingewiesen werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor: